

Ausführungssatzung

des Zweckverbandes der am Stumpfwald Berechtigten (Neunmärker)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der am Stumpfwald Berechtigten (Neunmärker) hat aufgrund der § 1, 4, 5, 6 der Verbandsordnung vom 02.07.1999 i.V.m. § 7 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) geändert durch Landesgesetz vom 17.12.1996 (GVBl. 1997 S. 1) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F.v. 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) folgende Ausführungssatzung beschlossen:

§ 1 **Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt an den Holznutzungsrechten der Verbandsmitglieder sind

- a) in den Gemeinden Grünstadt (mit Ortsteil Asselheim), Mertesheim, Obersülzen und Ob-
righeim alle Bewohner, welche Fuhrwerke haben, gleichviel ob mit Pferden oder mit Rind-
vieh bespannt,
- b) in der Gemeinde Wattenheim die Besitzer von Fuhrwerken mit Rind- oder Hornviehbe-
spannung und
- c) in den Gemeinden Eisenberg mit Ortsteil Stauf, Hettenleidelheim und Ramsen alle
Bewohner ohne Unterschied, sofern sie wirtschaftlich selbständig sind und einen eigenen
Haushalt führen.

§ 2 **Verteilung der Nutzungserlöse**

1. Die von der staatlichen Forstverwaltung an die Kasse des Zweckverbandes abgeführten
Nutzungserlöse sind, abzüglich der dem Zweckverband entstehenden Verwaltungskosten
und der an die Forstverwaltung zu leistenden Rückersätzen, unter die einzelnen
Verbandsmitglieder im Verhältnis der Zahl der in den einzelnen Gemeinden nutzungsbe-
rechtigten Einwohner aufzuteilen und an die Gemeindekassen zu überweisen.

§ 8 der Verbandsordnung bleibt unberührt.

2. Für diesen Zweck stellen die Gemeindeverwaltungen gem. eines Beschlusses vom
15.06.1882 alle fünf Jahre nach dem Stichtag vom 1. Januar - erstmals 1. Januar 1967 -
eine Liste der Berechtigten auf, die während dieser Zeit maßgebend ist.
3. Die anstehende Verteilung der den Verbandsmitgliedern überwiesenen Gelder an die
Berechtigten ist ortsüblich bekannt zu machen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung
muß insbesondere hervorgehen, wo die Berechtigungslisten eingesehen und berechnete
Ansprüche geltend gemacht werden können. Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist
ferner darauf hinzuweisen, daß binnen einer Ausschußfrist von drei Monaten ab Wirk-
samwerden der öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemachte Ansprüche unter-
gehen.

§ 3

Rücklagen, Verteilung der Erträge, Antragsverfahren

1. Die von der staatlichen Forstverwaltung an die Kasse des Zweckverbandes abgeführten und bis 31.12.1998 durch die berechtigten Bewohner der einzelnen Verbandsmitglieder nicht in Anspruch genommenen oder sonstwie nicht mehr zur Verteilung zu bringenden Nutzungserlöse werden einer durch den Zweckverband gesondert zu bildenden Rücklage zugeführt. Diese wird festgeschrieben und ist zinsbringend anzulegen. Die Anlegung hat so zu erfolgen, daß die für eine Zuschußgewährung nach den nachfolgenden Ziffern vorgesehenen Erträge zum 31.12. eines jeden Jahres zur Verfügung stehen.
2. Aus den jährlichen Erträgen dieser Rücklage wird vorab ein der jeweiligen Inflationsrate entsprechender Betrag der Rücklage zugeführt.
3. Von den verbleibenden jährlichen Erträgen gewährt der Zweckverband innerhalb der Frist nach Ziffer 4 auf entsprechenden Antrag nach Maßgaben der Ziffern 4 und 5 Zuschüsse. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Verbandsmitglieder. Anträge sind bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres zu stellen.
4. Über die Gewährung der Zuschüsse hat die Verbandsversammlung innerhalb der ersten drei Monate des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres zu entscheiden. Rechtsansprüche auf eine Zuschußgewährung werden durch diese Regelung nicht begründet. Es entscheidet die Verbandsversammlung jeweils im Einzelfall. Die zweckgerichtete Verwendung der Zuschüsse ist dem Zweckverband gegenüber unaufgefordert nachzuweisen.
5. Zuschüsse werden gewährt für Maßnahmen, die direkt oder indirekt der Förderung des Waldes und des Natur- und Landschaftsschutzes zugute kommen. Die jährlichen Zuschüsse fließen zu 75 % den Gemeinden Eisenberg, Hettenleidelheim, Ramsen und zu 25 % den übrigen Gemeinden zu.
6. Soweit in einem Jahr keine Zuschußanträge gestellt bzw. keine Zuschüsse gewährt werden oder die für die Zuschußgewährung zur Verfügung stehende Summe gem. Ziffer 2 nicht vollständig zur Verteilung kommt, werden die nicht verbrauchten gem. Ziffer 2 erwirtschafteten Erträge den für das folgende Kalenderjahr zur Zuschußgewährung zur Verfügung stehenden Erträgen zugeschrieben.

§ 4

Aufwandsentschädigungen und sonstige Entschädigungen

1. Der Vorstandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit jährlich eine Aufwandsentschädigung in Form von 7 Ster Buchen-Scheitholz oder eine entsprechende Geldentschädigung.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 DM. Ab 01.01.2002 beträgt die Aufwandsentschädigung 15,00 Euro.
3. Der Zweckverband erstattet der Verbandsgemeinde Eisenberg für deren Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes die Verwaltungskosten durch Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von 800,00 DM. Ab dem 01.01.2002 beträgt die Pauschale für die Verbandsgemeinde Eisenberg 400 Euro.

§ 5
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 02.07.1999
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung:
gez.: Wetzler
Regierungsdirektor

Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz)
Eisenberg (Pfalz), den 18.01.2008
Zweckverband der am Stumpfwald
nutzungsberechtigten acht Gemeinden
gez.: Frambach
Verbandsvorsteher